

Merkblatt zu den Änderungen im Bewachungsgewerberecht

Die Änderungen im Bewachungsgewerberecht sind von Bundestag und Bundesrat beschlossen und im Bundesgesetzblatt bereits veröffentlicht worden. Die IHKs haben sich während des Gesetzgebungsverfahrens gegen einige der Verschärfungen im Bewachungsgewerberecht, wie z. B. die Verlängerung der Unterrichtung, Einführung der verpflichtenden Sachkundeprüfung etc. ausgesprochen, um die Freiheit der Unternehmer nicht weiter einzuschränken. Die Änderungen konnten nicht verhindert werden, jedoch wurde erreicht, dass nur drei Tätigkeitsbereiche der Sachkundeprüfung unterliegen. Die Verschärfungen werden mit den gestiegenen notwendigen qualitativen Anforderungen an Bewachungspersonal und Unternehmen, die Bewachungstätigkeiten im öffentlichen Bereich anbieten, begründet.

Wen betreffen die Änderungen?

Die Änderungen im Bewachungsgewerberecht betreffen grundsätzlich alle Unternehmer im Bewachungsgewerbe und das gesamte Personal, das Bewachungstätigkeiten ausübt. Sie gelten auch für Unternehmer und Personal, die bereits im Bewachungsgewerbe tätig sind.

Allgemeine Änderungen

Die Zuverlässigkeitsprüfung des Bewachungspersonals wird verschärft, die Behörden haben eine unbeschränkte Auskunft des Bundeszentralregisters einzuholen. U. a. sind die Regelungen für die Überlassung von Waffen an das Personal und das Führen von Waffen konkreter gefasst worden; so wurden Anzeigepflichten eingefügt und die Befugnisse der Behörden, z. B. die Untersagung der Beschäftigung eines unzuverlässigen Angestellten, erweitert. Die Gewerbeämter werden zukünftig über bestimmte Strafverfahren gegen Bewachungsgewerbetreibende und -personal von den Staatsanwaltschaften und Gerichten informiert. Die Regelungen im Rahmen des Datenschutzes sind ebenfalls geändert worden. Weitere Änderungen werden durch das neue Waffengesetz und die anstehenden Änderungen in der Gewerbeordnung hinzukommen.

Die neue Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

Wer muss die neue Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?

Die Sachkundeprüfung soll den Nachweis erbringen, dass die in den nachfolgend genannten Bereichen tätigen Personen Kenntnisse über für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifische Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Wachaufgaben ermöglichen. Die Sachkundeprüfung muss jeder – Unternehmer wie Angestellter –, der eine der folgenden Tätigkeiten in eigener Person ausübt oder ausüben will, erfolgreich absolviert haben:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sog. Citystreifen etc.);
- Schutz vor Ladendieben (sog. Einzelhandelsdetektive);
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher).

Bevor diese Tätigkeiten das erste Mal ausgeübt werden, muss die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Der Unternehmer darf ab Inkrafttreten der Änderungen Personal ohne Sachkundeprüfung nicht in den drei genannten Bereichen einsetzen!

Befreiungen von der Sachkundeprüfung

Personen mit bestimmten Ausbildungsabschlüssen (z. B. Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz, mittlerer Justizvollzugsdienst, Fachkraft für Schutz und Sicherheit etc.) sind von der Sachkundeprüfung befreit. Informationen hierzu erhalten Sie von der IHK.

Befreit sind auch Personen, die am 1. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig sind. Wer am Stichtag weniger als drei Jahre tätig ist oder nur mit Unterbrechungen beschäftigt war, muss bis zum 1. Juli 2005 den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erbringen, wenn er in den drei genannten Bereichen tätig werden will.

Wo kann ich die Sachkundeprüfung ablegen?

Die Sachkundeprüfung wird von den Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee abgenommen und ab Juni 2003 angeboten.

Wann wird die Sachkundeprüfung angeboten?

Die Termine erfragen Sie bitte bei der IHK.

Welche Voraussetzungen muss ich vorweisen, wenn ich die Prüfung ablegen will?

Die Methode zur Vorbereitung ist grundsätzlich frei wählbar. Sie kann durch Schulungsmaßnahmen oder auch durch selbständiges Lernen erfolgen. Wir empfehlen die Teilnahme an der von der IHK Hochrhein-Bodensee angebotenen Sachkunde-Unterrichtung. Entsprechendes Informationsmaterial stellen wir gerne zur Verfügung.

Was kostet die Sachkundeprüfung?

Für die Teilnahme an der Sachkundeprüfung entstehen Kosten i. H. v. 150,00 EURO.

Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?

Die Sachkundeprüfung wird aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Min. und einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Min. pro Prüfling bestehen, wobei bis zu 5 Prüflinge gemeinsam mündlich geprüft werden können. Der Prüfling kann die Prüfung wiederholen. Hat er die Prüfung bestanden, so bekommt er eine Bescheinigung der IHK ausgehändigt, die er dem Gewerbetreibenden/Arbeitgeber vorlegen muss.

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht;
2. Bürgerliches Gesetzbuch;
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen;
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste;
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen;
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

In der mündlichen Prüfung soll der Schwerpunkt – neben den genannten Sachgebieten – auf das Recht der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung einschließlich Gewerbe- und Datenschutzrecht und den Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen, gelegt werden.

Gibt es weitere neue Vorschriften für die der Sachkundeprüfung unterliegenden Bereiche?

Ja, Bewachungstätige müssen als sogenannte Citystreife und bei Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken ein Schild tragen, auf dem ihr Name oder eine Kennnummer und der Name des Gewerbetreibenden/Arbeitgebers zu sehen ist.

Was ändert sich bei der Unterrichtung für das Bewachungspersonal?

Die Unterrichtung für das Bewachungspersonal wird verlängert. Statt bisher 24 Std. à 45 Min. muss die Unterrichtung nun mindestens 40 Std. à 45 Min. dauern. Die Themengebiete der Unterrichtung wurden erweitert (Datenschutzrecht, Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen) und vertieft. Das Verständnis der Teilnehmer über die unterrichteten Themengebiete ist durch mündliche und schriftliche Fragen zu überprüfen. Die verlängerte Unterrichtung muss jeder absolvieren, der an der Unterrichtung nach dem Inkrafttreten der Änderungen teilnimmt. Personen, die die Unterrichtung mit den 24 Std. bis zum Inkrafttreten der Änderungen absolviert haben, dürfen weiterhin ihre Tätigkeit ausüben. Einschränkungen können sich durch die Vorschriften zur neuen Sachkundeprüfung ergeben.

Was ändert sich bei der Unterrichtung für den Unternehmer?

Die Unterrichtung für den selbständigen Unternehmer verlängert sich von bisher 40 Std. à 45 Min. auf mindestens 80 Std. à 45 Min. Die Themengebiete der Unterrichtung wurden erweitert (Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen) und vertieft. Das Verständnis der Teilnehmer über die unterrichteten Themengebiete ist durch mündliche und schriftliche Fragen zu überprüfen. Die verlängerte Unterrichtung muss jeder absolvieren, der an der Unterrichtung nach dem Inkrafttreten der Änderungen teilnimmt. Für denjenigen, der die Unterrichtung mit den 40 Std. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen absolviert hat, ändert sich nichts; er darf weiterhin seine selbständige Tätigkeit ausüben. Die Einschränkungen durch die Sachkundeprüfung sind zu beachten, soweit der Gewerbetreibende selbst entsprechende Bewachungstätigkeiten übernimmt.

Wer muss die Unterrichtungen absolvieren?

Von der Unterrichtung werden – ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens – Personen befreit, die über bestimmte Ausbildungsabschlüsse (z. B. Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz, mittleren Justizvollzugsdienst, Fachkraft für Schutz und Sicherheit etc.) verfügen oder die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe erfolgreich abgelegt haben.

Wo absolviere ich die Unterrichtung?

Die Unterrichtungen für den Unternehmer wie das Personal werden von der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee angeboten. Informationen über die Inhalte der Unterrichtungen, Termine etc. erhalten Sie bei der IHK.

Was kosten die verlängerten Unterrichtungen?

Die Teilnahmegebühr beträgt

⇒ für Unternehmer 850,00 EURO

⇒ für Bewachungspersonal 425,00 EURO.

Was ist, wenn ich bereits Berufserfahrung als Angestellter im Bewachungsgewerbe gesammelt habe und mich selbständig machen will?

Personen, die die Unterrichtung für das Bewachungspersonal absolviert haben und seitdem eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen können, sind laut Auslegung der neuen Vorschriften in der Bewachungsverordnung von der Unterrichtung für den Unternehmer befreit.

Beachte: Personal ohne vollständig absolvierte Unterrichtung darf grundsätzlich nicht für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden! Der Unternehmer darf für Bewachungstätigkeiten nur Personal einsetzen, das zuverlässig ist, das 18. Lebensjahr vollendet, die Unterrichtung bereits erfolgreich absolviert hat und die entsprechende Bescheinigung *oder* die Bescheinigung des früheren Arbeitgebers (vgl. frühere Übergangsvorschrift für Personal, das am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt war) *oder* den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Ausbildungsprüfung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) *oder* der Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4) vorlegen kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf das Personal nicht mit Bewachungsaufgaben betraut werden! Hat das Personal eine einschlägige Berufsausbildung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BewachV) mit abschließender Prüfung absolviert, so kann es auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingesetzt werden.

Beachte: Für Tätigkeiten, für die die **Sachkundeprüfung** vorgeschrieben ist, darf der Unternehmer nur Personal einsetzen, das die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe oder eine Ausbildungsprüfung (vgl. § 5 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BewachV) erfolgreich abgelegt hat und die entsprechende Bescheinigung vorlegen kann. Selbstverständlich muss auch dieses Personal zuverlässig sein und das 18. Lebensjahr (vgl. oben genannte Ausnahmen) vollendet haben. Vor dem erfolgreichen Abschluss der Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich) darf das Personal nicht mit den einschlägigen Aufgaben betraut werden!

Die Änderungen in § 34 a GewO sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten; die Änderungen der Bewachungsverordnung zum 15. Januar 2003.

Sie haben noch Fragen? Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Unterrichtung
Sachkundeprüfung
rechtliche Fragen

Eva Pflugrad
Evelyn Sturm
Jan Glockauer

Tel.: 07622/3907-232 (Schopfheim)
Tel.: 07622/3907-224 (Schopfheim)
Tel.: 07531/2860-136 (Konstanz)